

Hinweise für Beratungshilfesachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Beratungshilfesachen auch weiterhin sachgerecht bearbeiten zu können, bittet das Gericht um Beachtung der nachstehenden Hinweise:

1. Ein Berechtigungsschein kann nicht mehr erteilt werden, wenn der RA bereits das Mandat übernommen, die Pauschale in Höhe von 10,00 Euro erhalten oder sich bereits mit der Sache beschäftigt/Gespräche mit dem Mandanten geführt hat. Denn dann ist Hilfe bereits erteilt oder mit deren Leistung zumindest begonnen worden. Der RA muss dann nachträglich den Antrag auf Beratungshilfe stellen.

Die Erteilung eines Berechtigungsscheines ist also nur vor einer Beratung möglich. Wendet sich der rechtsuchende Bürger zuerst direkt an einen Rechtsanwalt, so ist eine nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfe, nicht jedoch die Erteilung eines nachträglichen Berechtigungsscheines möglich (§§ 4 Abs. 2, 7 BerHG). Hierdurch soll u.a. auch vermieden werden, dass sich der rechtsuchende Bürger mit einem nachträglich erteilten Berechtigungsschein in der gleichen Angelegenheit an einen weiteren Rechtsanwalt wendet.

Bitte reichen Sie daher den Antrag der Partei auf nachträgliche Bewilligung nebst der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zusammen mit Ihrem Liquidationsantrag und den dazugehörigen Erklärungen/Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens beim Gericht ein.

2. Der Beratungshilfeantrag ist vollständig auszufüllen und die erforderlichen aktuellen Belege sind beizufügen.
Die Einkünfte und die Ausgaben sind im Antrag (ggf. mit einer Anlage) geltend zu machen. Die bloße Beifügung der Nachweise reicht nicht aus.
Der Beratungsgegenstand /streitige Sachverhalt muss sich schlüssig aus dem Antrag ergeben. Falls nicht:
Bitte Sachverhaltsschilderung auf einem Begleitschreiben/Kurzprotokoll/Vermerk beifügen. Aus diesem sollte sich auch die Notwendigkeit anwaltlicher Tätigkeit ergeben.
Je genauer der Sachverhalt geschildert wird, desto genauer kann sich der Rechtspfleger ein Bild von der Ausgangssituation machen und bedarf so keiner weiteren Information, um Beratungshilfe bewilligen zu können. Der Antragsteller muss den Antrag mit Datumsangabe unterschreiben.
3. Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG ist Beratungshilfe dann zu gewähren, wenn dem Rechtsuchenden keine "andere Möglichkeit der Hilfe" zur Verfügung steht, sein Recht zu suchen, als die Inanspruchnahme der Beratung und Hilfe eines Rechtsanwaltes. Zu dieser "**anderen Möglichkeit der Hilfe**" zählt auch der Versuch, zunächst einmal selbst tätig zu werden. Beratungshilfe soll auch im außergerichtlichen Bereich Rechtswahrnehmungsgleichheit gewährleisten. Hierbei ist ein unbemittelter Rechtsuchender einem solchen Bemittelten gleichzustellen, der bei seiner Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigt und vernünftig abwägt.

Es muss vorab geprüft werden, ob es zumutbar ist, dass der Mandant selbst tätig wird

Zumutbarkeitsprüfung: Beispiele

zumutbar: bei Forderungen - Erfragung Art, Höhe und Rechtsgrund der

- Forderung beim Gläubiger
- Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
 - Angebot von Ratenzahlungen
 - Mietangelegenheiten (außer fristlose Kündigung)

nicht zumutbar: - fristlose Kündigung in Miet- und Arbeitsrechtssachen

- erste Urheberrechtsverletzung (z.B. illegale Downloads aus dem Internet)
- reine Beratungen zu rechtlichen Problemen (Owi-/ Strafsachen), i.d.R. kein Nachweis gefordert
- Widerspruchsverfahren in Sozialrechtsangelegenheiten (Ausnahme: einfacher Tatsachenvortrag)
- Eilt-Fälle (z.B. Prüfung Erfolgsaussicht einer einstweiligen Verfügung)

Zu beachten: Telefongespräche und persönliche Gespräche sind zu dokumentieren..
Die Vorlage von Schriftverkehr mit dem Gegner wird grundsätzlich gefordert.

4. Bitte füllen Sie die Liquidation (einfach) vollständig aus und reichen Sie diese unterschrieben nach Beendigung der Angelegenheit ein. Bitte legen Sie Schriftverkehr zum Nachweis der Vertretungstätigkeit und zur Entstehung der Geschäftsgebühr (VV RVG 2503) oder ggf. eine Erläuterung (anwaltliche Versicherung) vor.

Wichtig: Bitte erläutern Sie kurz wie die Angelegenheit beendet wurde oder weisen Sie die Beendigung durch Vorlage von Kopien nach.

In den Fällen, in denen ein Widerspruch eingelegt wird, ist immer auch der Widerspruchsbescheid einzureichen, aus dem sich die Kostenentscheidung ergibt. Vorher kann Ihrerseits auch nicht mitgeteilt werden, dass von der Gegenseite Kosten nicht erstattet werden. Ohne Vorlage einer Ablichtung der Entscheidung des Widerspruchsverfahrens wird keine Auszahlung vorgenommen.

Wichtig: Bei Vorhandensein eines erstattungspflichtigen Gegners ist die genaue Berechnung für den Gegner herzureichen und der gezahlte Betrag anzugeben.

Falls keine Kostenentscheidung getroffen wurde, ist mitzuteilen, ob diese von Ihnen beantragt wurde und ob Sie aufgrund dessen Zahlungen von dort erhalten haben oder zu erwarten sind. Das Gericht kann von Ihnen verlangen, dass ein Antrag auf Kostenentscheidung zu stellen ist.

Auch wird um ausdrückliche Erklärung gebeten, ob danach die Absicht besteht, die Sache gerichtlich weiterzuverfolgen, da auch vor dem Sozialgericht über die Kosten des Widerspruchsverfahrens entschieden wird. Dies gilt auch für Angelegenheiten mit Rentenstellen, Krankenkassen usw.

Für den Fall, dass lediglich ein Widerspruch ohne Begründung eingelegt wird und lediglich die Akte angefordert wird, kann nur die Gebühr für Beratung festgesetzt werden. Eine Geschäftsgebühr entsteht nicht. Einen Widerspruch ohne Begründung hätte der Mandant - ggf. nach vorheriger anwaltlicher Beratung - auch selbst einlegen können. Hierfür ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich (§ 2 Abs. 1 BerHG). Die Aktenanforderung stellt keine Vertretung dar.

5. Werden unverhältnismäßig viele Kopien hergestellt, ist zu begründen, warum dies zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war und ist nach gerichtlicher Aufforderung nachzuweisen.

6. Der Originalberechtigungsschein ist der Liquidation beizufügen. Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen keine Farbkopien vorgelegt werden.

Mit freundlichem Gruß

Die Zivilabteilung des
Amtsgerichts Schwerin

Praktische Beispiele:

Für die Angelegenheit "**Anhörungsverfahren** bei Sozialbehörde" wird keine Beratungshilfe bewilligt. Im Anhörungsverfahren werden lediglich tatsächliche Umstände erfragt. Die Partei hat wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Eine rechtliche Beurteilung findet zu diesem Zeitpunkt noch nicht statt. Es geht vorrangig zunächst um eine Klärung, wie sich der tatsächliche Sachverhalt darstellt. Rechtliche Probleme wie Verrechnung, Gutgläubigkeit o.ä. sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu prüfen. Sollte ein Bescheid ergehen, kann ggf. eine rechtliche Prüfung erfolgen.

außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren und Vorbereitung der Verbraucherinsolvenz

Der Antragsteller hat die Schuldnerberatungsstelle als andere Möglichkeit der Hilfe im Sinne des § 1 Abs. Nr. 2 BerHG in Anspruch zu nehmen. Beratungshilfe wird in diesen Fällen nicht bewilligt.

Lebenshilfe (tatsächliche und praktische Hilfe)

rechtfertigt keine Beratungshilfe. Hierfür gibt es andere Stellen, die Unterstützung bieten.

Um tatsächliche/praktische Hilfe handelt es sich z.B. bei

- der Mitteilung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation und der daraus resultierenden Ratenzahlungsangebote
- Sachstandsanfragen
- sprachlichen Schwierigkeiten (z.B. Fremdsprachler, Legastheniker, Analphabeten)
- Schreibarbeiten (Wiederholen und Ausformulieren des Tatsachenvortrags des Mandanten)

Mehrere Urheberrechtsverletzungen

Sofern die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vorliegen, kann einmal Beratungshilfe für die Angelegenheit "diverse Urheberrechtsverletzungen" erteilt werden. Der anwaltlichen Tätigkeit liegt ein gleichartiges Verfahren zugrunde. Es kann von einem inneren Rechts- und Sachzusammenhang ausgegangen werden. Es handelt sich um eine Angelegenheit, auch wenn mehrere Rechtsinhaber angeschrieben werden. Es wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 30.05.2011, Az.: 1 BvR 3151/10 hingewiesen.